

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 8, 9, 11, 13 bis 15, 20, 26, 31, 34, 38, 42, 44 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG), §§ 10, 11, 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, § 13 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung, §§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am **06.12.2022** folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei TREFFPUNKT BÜCHEREI Uhldingen-Mühlhofen

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei TREFFPUNKT BÜCHEREI in der Fassung vom 30.09.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 17.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 08.12.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 18.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Fassung vom 23.07.2013, zuletzt geändert am 23.11.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 19.06.2007, zuletzt geändert am 16.06.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 26.06.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 23.11.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 10.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 16.10.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 19.10.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 26.07.2016, zuletzt geändert am 30.03.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 09.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

§ 45a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 07.07.2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 13.07.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9

Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 08.11.2016, zuletzt geändert am 26.10.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 27.02.2018, zuletzt geändert am 21.04.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 24.04.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Uhdingen-Mühlhofen, den 07.12.2022

gez.

Dominik Männle

Bürgermeister